

## **Satzung vom 19.10.2025**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Kommunikation
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahlen
- § 12 Selbsthilfegruppen
- § 13 Selbständige Diabetiker-Vereine und Gruppen
- § 14 Revisoren
- § 15 Auflösung

Präambel: Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein trägt den Namen DBW Diabetiker Baden-Württemberg e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister eingetragen (VR 103340).
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein will die Gesundheit und die soziale Rehabilitation der Diabetiker in Baden-Württemberg fördern, insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und folgender Maßnahmen:

- a) Information, Förderung der Beratung und Schulung der Diabetiker und deren Angehörigen;
- b) Vertretung der Interessen der Diabetiker;
- c) Förderung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für Diabetiker;
- d) Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Förderung der Diabetesforschung;
- f) Förderung der Diabetesprophylaxe und der Früherkennung des Diabetes mellitus;
- g) Förderung von Maßnahmen zur Lebensstiländerung durch Bewegung, Sport und Ernährung bei Diabetes mellitus.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Aufwendungsersatz: Mitglieder, die ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätig sind, erhalten auf Antrag konkreten Aufwendungsersatz für nachgewiesene, vereinszweckbezogene Auslagen gemäß § 670 BGB und der Geschäftsordnung. Keine Aufwendung in diesem Sinne ist alles, was zum Inhalt der Leistung selbst zu rechnen ist und damit unentgeltlich erbracht werden muss (insbesondere eigene Arbeitsleistung und Arbeitszeit, normale Abnutzung an Sachen).

- 5) Vergütungen: Die in den Organen tätigen Mitglieder, weitere ehrenamtlich tätige Mitglieder mit besonderer Aufgabe und Selbsthilfegruppenleiter können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und orientiert sich an den steuerrechtlichen Freibeträgen der Abgabenordnung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützt. Mitglieder des Vereins sind:
- ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Familienmitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied ist jede natürliche Person oder deren Sorgeberechtigte, sowie juristische Personen, die entsprechende Betroffene vertreten, sowie eine Gruppe im Sinne von § 13 Abs. 1. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Bei minderjährigen ordentlichen Mitgliedern üben die Sorgeberechtigten das Stimmrecht aus, wobei diese gemeinsam einen Vertreter benennen müssen. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein finanziell oder durch ihre Mitarbeit unterstützt. Es hat kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, kann aber in die Organe des Vereins gewählt werden und an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.
- 4) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit Ehrenmitgliedschaft. Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich besondere Verdienste um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der Diabetiker erworben haben. Sie haben den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- 5) Familienmitglieder sind Angehörige ordentlicher Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, können aber in die Organe des Vereins gewählt werden und an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.
- 6) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind in Textform an den Vorstand zu richten. Der Verein bestätigt die Mitgliedschaft, z.B. durch Erstellung und Zusendung eines Mitgliedsausweises. Die Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein ist das Mitglied verpflichtet, sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied aus einer Vereinsfunktion ausscheidet. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitglieds ist ausgeschlossen.

- 8) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Kündigung
  - Ausschluss
  - Tod des Mitglieds
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 9) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) möglich. Sie muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 10) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
- es durch sein Verhalten das Ansehen oder Vermögen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt,
  - es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate in Verzug ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mit Zugang der Ausschlussmitteilung enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

## **§ 5 Beiträge**

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung, in der Einzelheiten geregelt werden.
- Der Vorstand kann auf Antrag aus sozialen Gründen oder aus anderen Gründen vom Regelbeitrag abweichende Beiträge festlegen.
- Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- Die Beitragspflicht beginnt im Jahr der Aufnahme mit dem Monat, in dem die Beitrittserklärung vom Verein bestätigt wurde. Alle weiteren Beiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Alle zukünftigen Neumitglieder müssen für den Beitragseinzug ein SEPA-Mandat erteilen.
- Änderungen der Kontoverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei Versäumnis sind die dadurch entstandenen Bankgebühren dem Verein rückzuerstatten.
- Vorausgezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückvergütet.
- Etwaige Beitragsrückstände Verstorbener werden niedergeschlagen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand gemäß § 10 Absatz 1
- (2) Geschäftsordnungen
  - a) Jedes Organ ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben
  - b) Die Geschäftsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Kenntnisnahme durch den Vorstand
  - c) Änderungen der Geschäftsordnungen sind dem Vorstand unverzüglich in Textform zu übermitteln
- (3) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen erfolgt ehrenamtlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## **§ 7 Kommunikation**

- 1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten auch Mitteilungen in Textform per Telefax, E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsformen. E-Mails werden an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versendet.
- 2) Ordentliche Versammlungen können als persönliche Versammlung oder als Audiokonferenz oder als Videokonferenz oder als hybride Veranstaltung mehrerer dieser Versammlungsarten abgehalten werden.
  - a) Die Audio-/Videokonferenz muss so terminiert werden, dass es - auch bei Beachtung von Zeitverschiebungen - für jedes Mitglied zumutbar ist, an der Konferenz teilzunehmen. Zumutbar ist zumindest an Wochenenden 9-16 Uhr MEZ, an Werktagen 18-22 Uhr MEZ. In der Audio-/Videokonferenz muss sich der Versammlungsleiter Gewissheit über die Identität der über Audio teilnehmenden Vereinsmitglieder machen. Die Feststellung der teilnehmenden Personen muss sodann ausdrücklich in das Protokoll aufgenommen werden.
  - b) Es kann auch eine Mischform der persönlichen und elektronischen Versammlung abgehalten werden. In diesem Fall können einzelne Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sein können, per Audio-/Videokonferenz zugeschaltet werden. Die beabsichtigte Teilnahme über Telefon oder Internet muss dem Vorstand 5 Tage im Voraus schriftlich angezeigt werden. Die Feststellung der Personenidentität ist in diesem Fall ebenso ausdrücklich erforderlich.
  - c) Wahlen oder Abstimmungen können auch per Audio-/Videokonferenzen erfolgen. Eine entsprechende Software ist dafür bereitzustellen. Die technischen Voraussetzungen müssen geheime Abstimmungen ermöglichen.

- 3) Die Einberufung der ordentlichen Versammlungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Sie muss allen Mitgliedern zugänglich sein. Sie enthält Angaben zur Art der Versammlung, des Termins, des Tagungsortes oder der Zugangsdaten zur Audio-/Videokonferenz, der vorläufigen Tagesordnung und des Antragschlusses.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden; antragsberechtigt sind die Organe und Mitglieder des Vereins. Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Antragsfrist, unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Behandlungs- und Abstimmungsvorschlag und schlägt die Reihenfolge der Behandlung vor. Die endgültige Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Fristen beginnen mit dem Tag der Absendung, die bei entsprechender Erreichbarkeit des Mitglieds auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- 2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie alle ordentlichen Mitglieder des Vorstands. Ordentliche Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, sind berechtigt, ihre Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder zu übertragen. Ein ordentliches Mitglied kann maximal seine eigene und eine weitere Stimme vertreten. Juristische Personen regeln die Stimmrechtsausübung durch Vollmacht an eine natürliche Person.
- 3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen werden.  
Der Vorstandsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand dies für erforderlich hält, oder
  - b) 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung und Vorschlag für die Tagesordnung verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit per Akklamation gefasst. Bei der Beschlussfassung des Vereins entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn es ist Abweichendes geregelt. Einfache Mehrheit bedeutet in diesem Sinne, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben sein müssen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
- 7) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich (§ 33 BGB).
- Der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung ist gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und mit der Tagesordnung zu übersenden.
- Der Vorstand wird ermächtigt, aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen oder Beanstandungen durch Registerbehörde und/oder Finanzbehörde notwendig werdende redaktionelle Änderungen in den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen. Redaktionelle Änderungen müssen vom Vorstand zeitnah öffentlich bekanntgegeben werden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, einschließlich Kassenbericht und des Berichts der Revisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b. Entlastung des Vorstands (Vorstandsmitglieder sind hierbei nicht stimmberechtigt),
- c. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
- d. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- e. Festlegung und Änderung der Satzung,
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- g. Wahl der Revisoren,
- h. Wahl der Vertreter für Versammlungen von Dachverbänden. Falls ein gewählter Vertreter sein Amt niederlegt oder zwischenzeitlich eine neue Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband eingegangen wird, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch Vertreter oder deren Stellvertreter zu entsenden.

Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) ist im internen Bereich im Internet abrufbar. Einzelne Mitglieder erhalten auf Wunsch das Protokoll schriftlich zugesandt. Zur Führung der Protokolle wird vor der Versammlung ein Protokollführer gewählt. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) einem Vorsitzenden und
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) bis zu sechs weiteren VorstandsmitgliedernVon diesen Vorstandsmitgliedern werden folgende Ressorts zwingend besetzt: Finanzen und Kinder-/Jugendarbeit. Bei Bedarf können weitere Ressorts eingerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die gegenseitige Vertretung.  
Die Mitglieder des Vorstands für das Ressort Finanzen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied zu benennen. Vermindert sich die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf die Hälfte, so sind vorgezogene Neuwahlen durchzuführen.
- 2) Gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- 3) Der Vorstand hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung berufen. Sofern die Geschäftsführung entgeltlich tätig sein soll, bedarf dies eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit den SHG-Paten und dem Beirat zum Austausch. Nach vorheriger Absprache können zu diesen Gesprächen auch Gruppenleiter und ordentliche Mitglieder eingeladen werden.
- 7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Beirat oder Projektgruppen bilden und deren Leitung beschließen sowie Sachverständige heranziehen oder Tätigkeiten auf Dienstleister auslagern. Der Vorstand kann über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse sowie deren Zusammensetzung und Leitung beschließen. Verlautbarungen und Veröffentlichungen der genannten Personenkreise sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 8) Der Vorstand kann zur Stärkung der überregionalen Zusammenarbeit der Gruppen Selbsthilfegruppen-Paten (SHG-Paten) berufen. SHG-Paten sind erfahrene Mitglieder, die einzelne Selbsthilfegruppen bei ihrer Arbeit unterstützen und als Bindeglied zum Vorstand fungieren. Jedes Mitglied kann Vorschläge für SHG-Paten an den Vorstand richten. SHG-Paten müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 9) Für jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll nebst den Beschlüssen zu erstellen.

## **§ 11 Wahlen**

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer des Vorstandsamts beträgt vier Jahre für den Vorsitzenden, für seine beiden Stellvertreter sowie für das Vorstandsmitglied des Ressorts Finanzen. Für alle anderen Ressorts beträgt die Dauer des Vorstandsamts zwei Jahre. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl beantragt. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist der Bewerber gewählt, der die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Für die Blockwahl gelten die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 8.

- 2) Alle übrigen Wahlen finden durch offene Stimmabgabe statt. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geschieht die Stimmabgabe in geheimer Wahl.
- 3) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht selbst in einer der Wahlen kandidiert.
- 4) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich dem Vorsitzenden des Vorstands zugestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Selbsthilfegruppen**

- 1) Innerhalb des Vereins können sich Selbsthilfegruppen bilden. Diese Gruppen dienen dem Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Unterstützung und der Förderung des Vereinszwecks.
- 2) Selbsthilfegruppen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und unterliegen den gültigen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- 3) Die Arbeit in den Selbsthilfegruppen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 13 Diabetikervereine und Gruppen**

- 1) Diabetikervereine und Gruppen sind selbständige, eingetragene Vereine sowie nicht eingetragene Vereinigungen, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützen.
- 2) Der Vorstand kann mit Diabetikervereinen und Gruppen auch Kooperationsvereinbarungen im Einzelfall schließen.

## **§ 14 Revisoren**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Eine einmalige Wiederwahl der Revisoren ist möglich. Nach einer Karenzzeit von zwei Jahren ist eine weitere Wiederwahl möglich. Wählbar sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Revisoren können kein Amt im Vorstand innehaben. Sie können zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.
- 3) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen. Insbesondere obliegt ihnen
  - a) die jährliche Prüfung der Kassen- und Buchführung und
  - b) die Feststellung der Haushaltsrechnung sowie die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans.
- 4) Die jeweiligen Prüfungsergebnisse sind zur Unterrichtung der Vereinsorgane in einer Niederschrift festzuhalten.
- 5) Die Revisoren berichten über das Prüfungsergebnis und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
- 6) Wenn keine zwei Revisoren gewählt werden können, kann die Revision extern vergeben werden.

**§ 15 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.